

2017-09

schwäbischer skiverband e. v.

postfach 501031
70340 stuttgart

fritz-walter-weg 19
70372 stuttgart

fon 0711 28077-450
fax 0711 28077-460

www.online-ssv.de
info@online-ssv.de



365 Tage sportlich aktiv
schwäbischer
skiverband e.v.

Jugendordnung der Verbandsjugend (Schwäbischen Skijugend)

Für eine bessere Lesbarkeit, wurde jeweils nur die männliche Form verwendet.

§ 1 Name

1. Die Verbandsjugend ist die Jugendorganisation des Schwäbischen Skiverbandes e.V. (SSV).
2. Nach § 14 der Satzung des SSV führt und verwaltet sich die Verbandsjugend selbstständig im Rahmen der vom Verbandsjugendtag beschlossenen und vom Präsidium genehmigten Jugendordnung.

§ 2 Allgemeines und Ziele

1. Die Verbandsjugend ist der jugend-, sport- und gesellschaftspolitische Interessensvertreter der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Schneesport.
2. Sie ist die Vertretung der Belange der Verbandsjugend in allen Gremien des SSV.
3. Sie arbeitet mit anderen für die Jugendarbeit zuständigen nationalen und internationalen Einrichtungen zusammen.
4. Die Verbandsjugend ist Mitglied der Württembergischen Sportjugend (WSJ) im Württembergischen Landessportbund (WLSB).

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verbandsjugend gehören an:
 - a) Alle Mitglieder der im SSV organisierten Vereine, die bis zu Beginn des Kalenderjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - b) Alle Personen ohne Rücksicht auf ihr Alter, welche eine Tätigkeit in der Jugendarbeit im SSV, seinen Bezirken und Vereinen und Bezirken ausüben.

§ 4 Grundsätze

Die Verbandsjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und tritt für die Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Sie ist parteipolitisch neutral. Ihr Wirken ist auf Völkerverständigung und Achtung der Menschenrechte ausgerichtet. Sie vertritt die Grundsätze weltanschaulicher und religiöser Toleranz. Sie wendet sich gegen jede Art des Extremismus und verurteilt jede Form von Gewalt. Sie setzt sich im besonderen Maße für die

Gleichstellung von behinderten und nicht-behinderten Menschen und des weiblichen, männlichen und transgener Geschlechtes ein.

§ 5 Aufgaben

1. Ziel der zeitgemäßen und überfachlichen Kinder- und Jugendarbeit der Verbandsjugend ist es, Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung (sportbezogene) Erlebnisse zu ermöglichen, die ihnen helfen, selbstbewusste, eigenverantwortliche Menschen zu werden.
2. Dazu können alle Angebote im sportlichen Bereich dienen, egal ob es sich um Angebote des Breitensports oder Leistungs- und Wettkampfsports handelt.
3. Sie will junge Menschen zur aktiven und verantwortungsvollen Mitgestaltung der Gesellschaft ermutigen und zur Förderung des Ehrenamtes beitragen. Sie betont das Gemeinschaftsleben und erfüllt damit gesellschafts- und gesundheitspolitische, sowie jugendpflegerische Aufgaben. Sie will durch Begegnung mit ausländischen Gruppen internationale Verständigung wecken, um die Kultur des eigenen Volkes und ein multikulturelles Verständnis der Mitglieder zu fördern. Sie will zur kritischen Auseinandersetzung mit der gesellschaftlichen Situation anregen und das Urteilsvermögen junger Menschen stärken. Sie will maßgeblich zum Umweltbewusstsein beitragen. Sie will ein interessantes und bewegtes Jugendleben gestalten, Lebensziele eröffnen und alle erlaubten Wege zur Verbesserung der persönlichen Leistung ermöglichen.
4. Hierbei bekämpft sie Alkohol und Drogen, sowie jede Form von unerlaubter Leistungsmanipulation (insbesondere Doping) und tritt für Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener (leistungssteigernder) Mittel und Substanzen zu unterbinden.
5. Sie will durch aktive Prävention zum Schutz der Jugend beitragen. Hierzu werden SSV-Schutzkonzepte bereitgehalten und laufenden aktualisiert.
6. Sie will durch die Kinder- und Jugendarbeit ihrer Bezirke, Vereine und Abteilungen den Schneesport als sinnvolle Freizeitbeschäftigung in attraktiven und zeitgemäßen Formen ermöglichen. Sie will zur Jugendarbeit und zur Einrichtung von Jugendgremien in den Bezirken und Vereinen beitragen.

§ 6 Organe

1. Die Organe der Verbandsjugend sind:
 - a) Der Verbandsjugendtag (§ 7).
 - b) Der Verbandsjugendvorstand (§ 8).
 - c) Der Bezirksjugendtag (§ 9)
 - d) Der Bezirksjugendvorstand (§ 10).
 - e) Der Verbandsjugendkonvent (§ 11).

§ 7.1 Der Verbandsjugendtag

1. Der Verbandsjugendtag ist die Vollversammlung der Verbandsjugend. Er findet im Jahr des Verbandstages statt und ist vor diesem abzuhalten. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) Den Vereinsjugendleitern.

- b) Dem Verbandsjugendvorstand.
 - c) Den Bezirksjugendvorständen.
2. Dem Verbandsjugendtag ist vorbehalten:
 - a) Behandlung grundsätzlicher Fragen der Verbandsjugend.
 - b) Entlastung des Verbandsjugendvorstands .
 - c) Wahl des Verbandsjugendleiters und seiner zwei Stellvertreter.
 - d) Wahl des Jugendsprechers (Höchstalter am Wahltag max. 27 Jahre)
 - e) Wahl des Schriftführers.
 - f) Wahl mindestens eines Beisitzers.
 - g) Beschluss über Anträge zur Änderung der Jugendordnung.
 - h) Beschluss und Behandlung sonstiger Anträge.
 - i) Entgegennahme des Berichts des Verbandsjugendvorstandes.
 3. Er ist vom Verbandsjugendvorstand mindestens vier Wochen vorher in elektronischer oder schriftlicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
 4. Der Verbandsjugendtag ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig. Der Verbandsjugendtag wird vom Verbandsjugendleiter oder einem seiner beiden Stellvertreter geleitet.
 5. Die Vereinsjugendleiter, die Mitglieder des Verbandsjugendvorstandes und der Bezirksjugendvorstände haben je 1 Stimme. Stimmenübertragung ist nicht möglich.

§ 7.2 Außerordentliche Verbandsjugendtage

Außerordentliche Verbandsjugendtage finden statt, wenn die Einberufung von mindestens zwei Bezirksjugendvorständen unter Angabe eines Grundes gefordert wird, sowie auf Verlangen des Verbandsjugendvorstandes. Es gelten die Einberufungsbestimmungen des ordentlichen Verbandsjugendtages.

§ 8 Verbandsjugendvorstand

1. Dem Verbandsjugendvorstand gehören an:
 - a) Der Verbandsjugendleiter und seine beiden Stellvertreter.
 - b) Der Jugendsprecher.
 - c) Die Bezirksjugendleiter
 - d) Der Vorsitzende des überdauernden Arbeitskreises „Schneesportfestival an Schulen“.
 - e) Der Referent „Schneesport an Schulen“.
 - f) Der Schriftführer.
 - g) Die gewählten Beisitzer.
2. Doppelämter und -besetzungen sind innerhalb der Verbandsjugend nicht gestattet.
3. Zu den Aufgaben des Verbandsjugendvorstandes gehören insbesondere:
 - a) Die Verantwortung für die der Verbandsjugend gestellten Aufgaben.
 - b) Die Erstellung und Realisierung der Jahresplanung
 - c) Die Berücksichtigung von Mitgliedergewinnung und -betreuung.
 - d) Die Formulierung der Ziele der Verbandsjugend.
 - e) Die Erarbeitung der Rahmenkonzepte von Großprojekten.
 - f) Die Erarbeitung und Kontrolle von SSV-Schutzkonzepten.
 - g) Die Beratung und Hilfe bei rechtlichen Fragen rund um den Schneesport.

- h) Die Prävention vor sexueller und digitaler Gewalt.
 - i) Die Prävention vor Alkohol-, Drogen- und Medikamentenmissbrauch.
 - j) Grundsätzliche Fragestellungen der Gleichstellung von behinderten und nicht-behinderten Menschen und Fragen der Inklusion und Integration im Schwäbischen Skiverband e.V.
 - k) Die Vorschläge zur Besetzung von Gremien (DSV, WLSB, LSV).
 - l) Die Servicedienstleistung als Anbieter und Vermittler von jugendspezifischen Hilfestellungen (wie etwa Zuschüsse und Fördermittel).
 - m) Konzeption von jugendspezifischen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.
 - n) Die Förderung von (internationalen) Jugendaustauschen.
 - o) Die Zusammenarbeit mit den Schülermentoren.
 - p) Die Zusammenarbeit mit den fachübergreifenden Verbänden.
 - q) Die Entsendung von Vertretern zu relevanten Kongressen und Tagungen.
 - r) Koordination der Arbeit in den Bezirken und im Verband.
 - s) Die Kooperation Kindergarten – Schule – Verein.
 - t) Die Berichterstattung beim Verbandstag über Aktivitäten und Ziele.
3. Der Verbandsjugendvorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Sitzungen werden vom Verbandsjugendleiter, bei Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Dieser bestimmt auch Ort und Zeit der Sitzung.
 4. Sollten im Laufe der Wahlperiode Neubesetzungen notwendig werden, so kann der Verbandsjugendvorstand durch qualifizierte Mehrheit diese Positionen durch Beschluss besetzen. Zur Gültigkeit bedarf es einer Bestätigung durch das SSV-Präsidium.
 5. Die laufenden und dringenden Angelegenheiten können vom Verbandsjugendleiter alleine oder nach Beauftragung durch seine beiden Stellvertreter gemeinsam erledigt werden. Dem Verbandsjugendvorstand ist unverzüglich davon zu berichten. Der Verbandsjugendleiter vertritt die Verbandsjugend nach innen und außen.

§ 9 Der Bezirksjugendtag

1. Der Bezirksjugendtag ist die Vollversammlung der Bezirksjugend. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) Den Vereinsjugendleitern.
 - b) Den Bezirksjugendvorständen.
2. Dem Bezirksjugendtag ist vorbehalten:
 - a) Behandlung grundsätzlicher Fragen der Bezirksjugend.
 - b) Entlastung des Bezirksjugendvorstands .
 - c) Wahl des Bezirksjugendvorstandes
 - i) Entgegennahme des Berichts des Bezirksjugendvorstandes.
3. Er ist vom Bezirksjugendvorstand mindestens vier Wochen vorher in elektronischer oder schriftlicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Der Bezirksjugendtag ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig. Der Bezirksjugendtag wird vom Bezirksjugendleiter oder einem Stellvertreter geleitet.
5. Die Vereinsjugendleiter, die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes haben je 1 Stimme. Stimmenübertragung ist nicht möglich.

6. Bei Bedarf kann der Bezirksjugendtag gemeinsam mit dem Bezirkstag oder dem Ausschuss Bildung und Breitensport stattfinden.

§ 10 Bezirksjugendvorstand

1. Je Bezirk wird ein Bezirksjugendvorstand benannt. Dieser stellt die Schnittstelle zwischen der Vereins-, Bezirks- und der Verbandsarbeit dar.
2. Der Bezirksjugendvorstand wird von den Vereinsjugendleitern benannt. Ihm gehören bis zu fünf Mitglieder an.
3. Die Bezirksjugendleiter werden durch den Ausschuss selbst benannt. Sie laden zu den Sitzungen ein und leiten die Sitzungen. Sie sind Mitglieder des Verbandsjugendvorstandes.
4. Der Bezirksjugendvorstand tagt mindestens zweimal jährlich. Es sind Protokolle zu erstellen, die an den Verbandsjugendvorstand weiterzuleiten sind.
5. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Zusammenarbeit, Vernetzung und Unterstützung der Vereine.
 - b) Austausch von Informationen auf Vereins-, Bezirks-, Verbands- und DSV-Ebene.
 - c) Durchführung von regionalen Veranstaltungen und Maßnahmen.
 - f) Koordinierte Unterstützung der Arbeit der Verbandsjugend.

§ 11 Verbandsjugendkonvent

1. Der Verbandsjugendkonvent ist die Versammlung aller mit Jugendthemen befassten Menschen und hat in erster Linie beratende Funktion.
2. Der Verbandsjugendkonvent wird vom Verbandsjugendvorstand nach Bedarf einberufen. Der Verbandsjugendkonvent wird vom Verbandsjugendleiter oder einem seiner beiden Stellvertreter geleitet.
3. In regelmäßigen Abständen soll der Verbandsjugendkonvent Thementage organisieren und veranstalten, die der breiten Informationen aller Vereine zu interessanten und aktuellen Themen dienen soll.

§ 12.1 Arbeitskreis

1. Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben können Arbeitskreise gebildet werden. Deren Beschlüsse haben empfehlenden Charakter.
2. Die Mitglieder werden nach Eignung und Notwendigkeit vom Verbandsjugendvorstand berufen oder können vom Arbeitskreisleiter in Absprache mit dem Verbandsjugendvorstand hinzugezogen werden.
3. Die Leitung des jeweiligen Arbeitskreises wird vom Verbandsjugendvorstand festgelegt.
4. Der jeweilige Arbeitskreis tagt nach Bedarf und bearbeitet seinen Aufgabenbereich selbstständig. Er berichtet direkt und unmittelbar an den Verbandsjugendvorstand.

§ 12.2 Überdauernde Arbeitskreise

1. Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben werden auf Dauer folgende Arbeitskreise eingerichtet:
 - a) Arbeitskreis „**Schneesportfestival an Schulen**“
Der Vorsitzende ist Mitglied des Verbandsjugendvorstandes.
 - b) Arbeitskreis „**Schutz und Prävention im SSV**“
Der Vorsitzende ist der Verbandsjugendleiter.
2. Die Arbeitsweise richtet sich nach § 11.1 analog.

§ 13 Projektgruppen

Der Verbandsjugendvorstand kann für Sonderprojekte und Sonderaufgaben, welche der Verbandsjugend zugeordnet werden und nicht in die vorgenannten Zuständigkeiten fallen, zeitlich befristete Projektgruppen einsetzen. Die Projektmitarbeiter werden nach Eignung und Notwendigkeit vom Verbandsjugendvorstand berufen oder können vom Projektleiter in Absprache mit dem Verbandsjugendvorstand hinzugezogen werden. Die Leitung der Projektgruppe wird vom Verbandsjugendvorstand nach Bedarf festgelegt. Die jeweilige Projektgruppe tagt nach Bedarf und bearbeitet ihren Aufgabenbereich selbstständig. Sie berichtet direkt und unmittelbar an den Verbandsjugendvorstand.

§ 14 Kassen- und Rechnungsführung

Die Verbandsjugend erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben die im Einzelplan „Skijugend“ des Gesamthaushaltes des SSV vorgesehene Mittel. Sie hat einen eigenen Haushaltsplan aufzustellen.

§ 15 Vertretung

1. Die Verbandsjugend wird in allen Gremien des Schwäbischen Skiverbandes durch den Verbandsjugendleiter vertreten.
2. Im Verhinderungsfall kann er durch einen seiner Stellvertreter oder eine bestimmte Personen vertreten werden. Näheres regelt ein grundlegender Arbeitsbeschluss des Verbandsjugendvorstandes.

§ 16 Anträge

Anträge zum Verbandsjugendtag müssen zwei Wochen vor dem Verbandsjugendtag an die Geschäftsstelle des Schwäbischen Skiverbandes gerichtet werden. Anträge können von Vereinen, Bezirken, Arbeitskreisen, Projektgruppen und den Mitgliedern des Verbandsjugendvorstandes oder der Bezirksjugendvorstände eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Personen zugelassen werden. Dies gilt nicht für Anträge zur Änderungen der Jugendordnung.

§ 17 Gemeinsame Bestimmungen

Für die Arbeit in der Verbandsjugend gelten die Regelungen in der Geschäfts- und Verwaltungsordnung.

§ 18 Änderungen der Jugendordnung

Bei Beschlüssen oder Änderungen zur Jugendordnung genügt die einfache Mehrheit des Verbandsjugendtages. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums des Schwäbischen Skiverbandes.

§ 19 Inkrafttreten

Durch Beschluss des SSV-Präsidiums am 15.09.2017.